

Holzauktion.

Montag den 4. März d. J. Vormittags von 9 Uhr an sollen im Rübthurner Revier folgende längs des Weges von der Röbelbrücke durch die Ronne bis an das Hochzeitswehr lagernde Hölzer, nämlich: 48 Stück eichene Kupflöße, hierunter schwache, für Stellmacher passend, 10 Stück buchene, rüsterne und lindene Kupflöße, $\frac{3}{4}$ Schock eichene Stangen, zu Schirrhholz passend, $\frac{1}{2}$ Schock Rahnkniee, 20 Klastern div. Scheitholz, 80 Stockholzhäusen, 63 Abraumhäusen, 32 Langhäusen, $4\frac{1}{2}$ Schock Bund Schwarzdornen und $6\frac{1}{2}$ Schock weidene Faschinen, am Hochzeitswehr, passend zu Schotenholz, Gartenzäunen und Korbmacherbügeln, unter entsprechender Anzahlung und den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden.

Der Versammlungsort ist an der Röbelbrücke,
Leipzig, den 27. Februar 1861.

Des Rathes Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Das unter dem Rathhause, an der Grimma'schen Straße und dem Markt gelegene, zur Zeit an Herrn Gustav Markendorf vermietete Gewölbe soll auf dem Wege der Licitation anderweit auf die Zeit von Ostern 1861 bis Michaelis 1865 vermietet werden. Miethlustige werden veranlaßt,

den 15. März 1861 Vormittags 11 Uhr

in der Rathsstube zu erscheinen und ihre Gebote zu thun, worauf weitere Beschlußfassung erfolgen wird.

Die Licitations- und Miethbedingungen können schon vor dem obigen Termine bei uns eingesehen werden.
Leipzig, den 29. Februar 1861.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanzdeputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 27. Februar 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nach Eröffnung der Sitzung bemerkte zunächst der Vorsteher, daß er die Verhandlung über die Vorlage wegen Herstellung von Parkanlagen auf dem sog. Rabensteinplage von der heutigen Tagesordnung zurück gezogen habe.

Zur Berathung kamen sodann einige von Herrn Stadtv. Dr. Günther vorgetragene Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen. Sie betrafen

1.

die Ueberlassung eines Stückes Areal neben dem neuen Friedhofe an die israelitische Gemeinde zur Anlegung eines neuen Friedhofs.

Der Rath schreibt:

„Der hiesige israelitische Friedhof ist so mit Leichen besetzt, daß derselbe für die Folge nicht mehr ausreicht. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß nach den Satzungen der jüdischen Religion Grabstätten niemals wieder anderweit als solche oder zu andern Zwecken benutzt werden dürfen. Eine Erweiterung des damaligen Friedhofes ist mit Rücksicht auf die veränderten Umgebungen desselben unthunlich, und wir haben daher auf Ansuchen der gedachten Gemeinde beschlossen, derselben das dem Johannishospitale zugehörige Areal an der Westseite des neuen Friedhofs, welches 12,454 □ Ruthen Fläche enthält, gegen einen jährlichen Canon von 120 Thlr. zum Begräbnißplage unter der Bedingung zu überlassen, daß dieselbe die Herstellung der Planie und Umfassungsmauer selbst übernimmt, etwaigen Arbeiten an der Mauer des christlichen Friedhofes nach vorgängiger Sicherung durch eine Planke keine Hindernisse in den Weg legt, überdies die Beerdigung aller hier versterbender Israeliten ohne Unterschied des Cultus auf dem zu überlassenden Areale stattfindet, endlich die Gemeinde die Unterhaltung des an dem Plage hinlaufenden Feldweges, so weit derselbe die Grenzen des Plages berührt, in der Mäße, wie dies nach allgemeinen Grundgesetzen den Adjacenten obliegt, übernimmt.“

„Die Herren Stadtverordneten werden uns darin bestimmen, daß wir der erbetenen Ueberlassung eines Plages zu dem fraglichen Zwecke unter billigen Bedingungen nicht wohl entgegen treten können, und daß andererseits das gewählte Stück Land wegen seiner Lage an unserem Friedhofe zu einer höheren Verwerthung, als die ökonomische Benutzung gewährt, nicht wohl gebracht werden kann.“

Der Ausschuss empfahl in seiner Mehrheit gegen 1 Stimme zu dem Beschlusse des Rathes Zustimmung zu ertheilen.

Herr Stadtv. Kohner glaubt eine Angelegenheit von so pietätvoller Wichtigkeit für die Gesammtheit der israelitischen Religionsgemeinde Leipzigs seinerseits nicht stillschweigend übergehen zu dürfen. Angesichts der leider in manchen Staaten in Widerspruch mit der Aufklärung unserer Zeit und namentlich unter Concordeinflüssen von Religionsmajoritäten noch immer bis an die Gräber ausgeübten Intoleranz fühle er sich gedrängt, die Liberalität unseres Stadtraths dankend anzuerkennen, welche sich auch in vorliegendem Falle durch Berücksichtigung der Satzungen der israelitischen Religion über Unantastbarkeit der Grabstätten gewähre. Nur zur Berichtigung eines Ausdrucks im Ratheschreiben bemerke er, daß es keinerlei verschiedene Culten in Leipzig gebe, daß die örtliche Sonderung in verschiedene Gotteshäuser in unwesentlichen, aus Gewohnheit, aber nicht aus schismatischen oder dogmatischen Verschiedenheiten hervorgegangenen Formalien beruhe, und daß bei dem, dem Culturstande unserer Zeit sich anschließenden Streben der Gemeinde und dem in der Religionschule gezeigten Geiste eine Wandelung hierin allenfalls nur durch Bezug

von Außen zu fürchten wäre, schon deshalb sei die vom Rathe vorgeschlagene Fassung der Bedingung weise und vorsichtig, und werde dieselbe in ihrer Billigkeit überhaupt von der Gemeinde sicherlich anerkannt und treu erfüllt werden.

Der Ausschussvorschlag wurde darauf gegen 2 Stimmen angenommen. Die beiden der israelitischen Religion angehörigen Mitglieder der Versammlung enthielten sich dabei der Abstimmung.

2.

Die Verpachtung eines Stückes Areal neben dem neuen Friedhofe an den Gärtner Herrn Arnold.

Der Rath macht darüber folgende Mittheilung:

„Der Gärtner Herr Eduard Arnold, welcher in Folge der Parzellirung an der Hospitalstraße seinen Pachtgarten hat aufgeben müssen, hat um pachtweise Ueberlassung eines andern Gartenplatzes in der Nähe des neuen Friedhofes gebeten, und wir haben daher beschlossen, demselben ein zwischen letzterem und den Straßenhäusern gelegenes Arealstück von 10,787 □ Ell. oder 187,5 □ Ruthen für einen Pachtzins von jährlich 37 Thlr. 15 Ngr. oder 60 Thlr. pro Aker auf 15 Jahre von Ostern 1862 ab, wo der Pacht des Johannishospitals abläuft und bis wohin sich Herr Arnold mit der Pächterin desselben unter gleichen Bedingungen verständigt hat, als Garten zu verpachten, so daß dieses Areal künftig von dem Dekonomiepachte des Johannishospitals ausgeschlossen wird.“

„Die Benutzung als Garten ist um so zweckmäßiger, da die fragliche Spitze zum Getreidebau wegen des unabwehrbaren Zerretens der Früchte sich nicht gut eignet, und der auf der nördlichen Seite zwischen den Straßenhäusern und dem fraglichen Feldstücke hinlaufende, trotz alljährlichem Umackern sich verbreiternde Weg durch die beabsichtigte Einfriedigung eine feste Grenze erhält.“

Der Ausschuss empfahl

den Beitritt zum Rathesbeschlusse unter der Bedingung, daß in den Contract eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach die Stadt oder Stiftung bei eintretendem Bedarfe den Contract auflösen kann.

Die Versammlung trat diesem Vorschlage einstimmig bei.

3.

Die Verlegung des in der Schützenstraße im Felix'schen Grundstücke gelegenen Brunnens.

Der Rath schreibt:

„Auf der Schützenstraße und zwar mitten vor dem Eingange in die neue durch das Felix'sche Grundstück gelegte Straße befindet sich dormalen ein öffentlicher Brunnen. Da die gedachte neue Straße demnächst als öffentlicher Verkehrsweg eröffnet werden wird, so kann selbstverständlich der erwähnte Brunnen nicht auf seiner bisherigen Stelle stehen bleiben. Gleichwohl erachten wir es für dringend notwendig, daß die Zahl der öffentlichen Brunnen nicht vermindert werde, namentlich in jenem Stadttheile, der — abgesehen von dem andern auf der Schützenstraße stehenden Brunnen — nicht besonders reichlich mit Brunnen versehen ist. Dazu kommt, daß der neue Felix'sche Anbau selbst das derartige Bedürfnis noch steigern wird; denn wenn auch im Felix'schen Grundstücke mehrere Brunnen vorhanden sind, so sind diese doch nur im Privatbesitz und können die öffentlichen nicht ersetzen. Wir haben daher beschlossen, den erwähnten, im Eingange gedachten Brunnen zu beseitigen, dafür aber einen neuen in der Nähe jenes ersteren demnächst anzulegen und hierauf die veranschlagte Summe von 220 Thlr. 13 Ngr. 9 Pf. zu verwenden. Diese Summe stellt sich nur dann so hoch, wenn statt des hölzernen Gehäuses ein eisernes gewählt wird.“

Der Ausschuss zog in Erwägung, daß die Felix'schen Erben, abgesehen von regulativmäßigen Bestimmungen, verpflichtet seien, den Brunnen auf eigene Kosten zu verlegen. Die Erlaubniß, eine Straße zu eröffnen, ermöglichte ihnen die hohe Verwerthung